

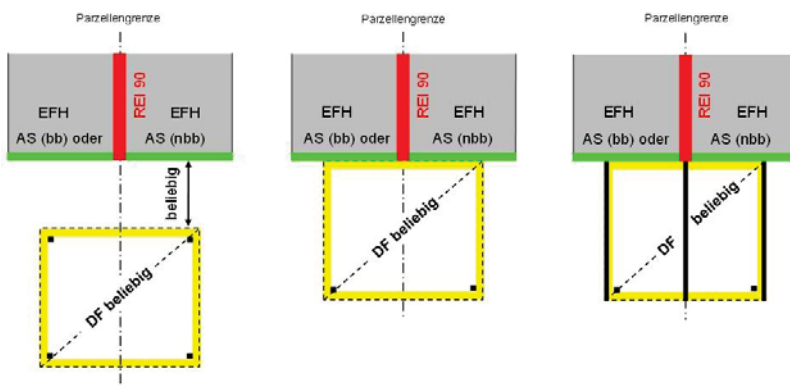
## Schutzabstände - Praxisanpassung

Im Januar 2008 veröffentlichte die Aargauische Gebäudeversicherung AGV das Merkblatt „Schutzabstände - Erläuterungen“ mit dem Ziel - im Rahmen der Rechtsgrundlagen - der Praxis entsprechende Leitplanken im Vollzug festzulegen. Das Papier fand bei den Planern sowie den kommunalen Brandschutzbehörden grossen Anklang, konnten doch damit die hauptsächlich anzutreffenden Fälle abgehandelt werden ([https://agv.picturepark.com/Website/Download.aspx?Purpose=AssetManager&Random=b8ef8df1-97c2-4555-be39-ccd2b468114f&RelativeDownloadPath=\\170811\zto9b2li\io1fpqp5\Schutzabstaende-Erlaeuterungen\\_Merkblatt\\_2011-Juni.pdf&mime-type=application/pdf](https://agv.picturepark.com/Website/Download.aspx?Purpose=AssetManager&Random=b8ef8df1-97c2-4555-be39-ccd2b468114f&RelativeDownloadPath=\\170811\zto9b2li\io1fpqp5\Schutzabstaende-Erlaeuterungen_Merkblatt_2011-Juni.pdf&mime-type=application/pdf)).

Aufgrund diverser Anfragen stellte sich heraus, dass insbesondere die Beurteilung von Trennwänden bei Sitzplatzüberdachungen im Reiheneinfamilienhausbereich unterschiedlich ausfällt. Unklar war in der meisten Fällen, wann eine Trennwand Feuerwiderstand aufweisen muss und wie die Anschlussdetails gelöst werden müssen. Die AGV überprüfte das Merkblatt diesbezüglich und kam zum Schluss, dass bei Reihenhäusern keine erhebliche Gefahr einer Brandübertragung auf das Nachbargebäude via Sitzplatztrennwand besteht. Somit wurde festgelegt, dass bei Reiheneinfamilienhäusern Zwischenwände unter Vordächern keinen Feuerwiderstand aufweisen müssen. Analog wurde diese Regelung auch für Carports sowie freistehende offene Unterstände übernommen.

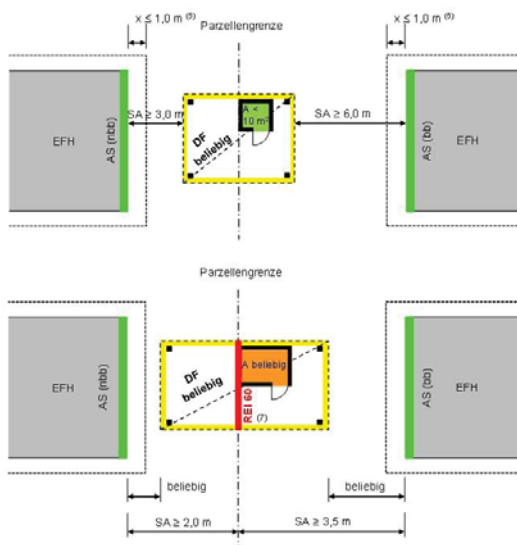
Unter Punkt 14 des Merkblattes wurden entsprechend die Texte wie folgt ergänzt:

Mindestens einseitig offene Unterstände und Vordächer



„Bei Reiheneinfamilienhäusern sind Unterstände und Vordächer, die mindestens einseitig offen sind, von den Schutzabstandsvorschriften befreit.“

Freistehende offene Unterstände



(5) kragt das Vordach mehr als 1,0 m aus, so vergrössert sich der Schutzabstand um das 1,0 m übersteigende Mass

„Bei freistehenden Unterständen auf der Parzellengrenze, die mindestens einseitig offen sind und die die vorgeschriebenen Schutzabstände zu den benachbarten Gebäuden einhalten, muss eine auf der Parzellengrenze erstellte Trennwand keinen Feuerwiderstand aufweisen.“

(7) Bis unter Dach Unterstand